

Friedhofsgebührensatzung Der Gemeinde Emleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Emleben in der Sitzung vom 25.09.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in der Sitzung vom 27.02.2007 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Emleben vom 25.09. 2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erdbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
4. die Kinder
5. die Eltern
6. die Geschwister
7. die Enkelkinder
8. die Großeltern
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

b) bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die Zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

II. Gebührenpflicht

§ 5

Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	153,50 €
b) eine Doppelgrabstätte	255,50 €
c) eine Urneneinzelgrabstätte	92,00 €
d) eine Urnendoppelgrabstätte	143,50 €
e) eine Urnengemeinschaftsanlage	250,00 €

- (2) Nachkauf des Nutzungsrechtes pro Jahr

a) eine Einzelgrabstätte	5,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	10,00 €
c) eine Urnengrabstätte	5,00 €
d) eine Urnendoppelgrabstätte	5,00 €

- (3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abs. 1 erhoben.

§ 6

Laufende Friedhofsgebühr

Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen einschließlich der Vorhaltung von Wasser wird eine Gebühr pro Jahr und Grabstelle von 8,00 € erhoben.

§ 7
Bestattung Auswärtiger

- (1) Die Bestattung/Beisetzung von Personen, die nicht zu dem in § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung genannten Kreis der Berechtigten gehören, kann nach Absprache mit dem Bürgermeister zu den in der Gemeinde gültigen Gebühren erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung für die Bestattung/Beisetzung besteht nicht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Emleben, d. 2007-03-16

Stötzer
Bürgermeister